

Amt: Sitzung des VA  
Aktenzeichen: am: 29.02.1984  
Sachbearbeiter: TO-Punkt Nr. 23 Vorlage: 864/3  
~~Öffentliche~~ vertrauliche Sitzung

---

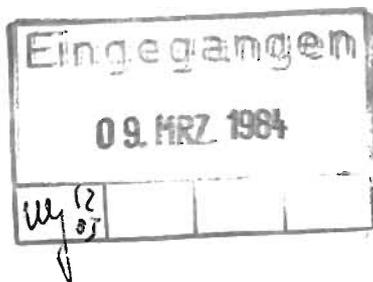
Sitzung des Rates  
am: 15.03.1984  
TO-Punkt Nr. 15 Vorlage: 263/3  
Öffentliche / ~~vertrauliche~~ Sitzung

---

Sitzung des  
am:  
TO-Punkt Nr. Vorlage:  
Öffentliche / vertrauliche Sitzung

---

Sitzung des  
am:  
TO-Punkt Nr. Vorlage:  
Öffentliche / vertrauliche Sitzung



V O R L A G E  
zur Beschlußfassung

Bezeichnung des TO-Punktes:

Antrag der GSM auf Entwässerung

Begründung / Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.09.1983 hat die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen mbH. & Co.KG. bei der zuständigen Stadt Rehburg-Loccum beantragt, die auf dem Deponiegelände Münchehagen anfallenden Abwässer zu beseitigen.

Aufgrund des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 28.10.1982 sind die Gemeinden gem. § 149 seit dem 01.07.1983 abwasserbeseitigungspflichtig.

Die Einführung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht und die Zuweisung als Pflichtaufgabe der Gemeinde ist eine entscheidende Neuerung. Vorher hatten die Gemeinden weitgehend die Abwasserbeseitigung als freiwillige Aufgabe übernommen und vollzogen diese Aufgabe im Rahmen der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Künftig müssen die Gemeinden das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser beseitigen; die Einschränkung "in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit", die für freiwillige Aufgaben gilt, ist entfallen. Die Gemeinden sind darauf verwiesen, ihre Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung durch die Erhebung von Abgaben zu decken.

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden erstreckt sich auf das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser.

Die Abwasserbeseitigung umfaßt nach der Legaldefinition des § 148 das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

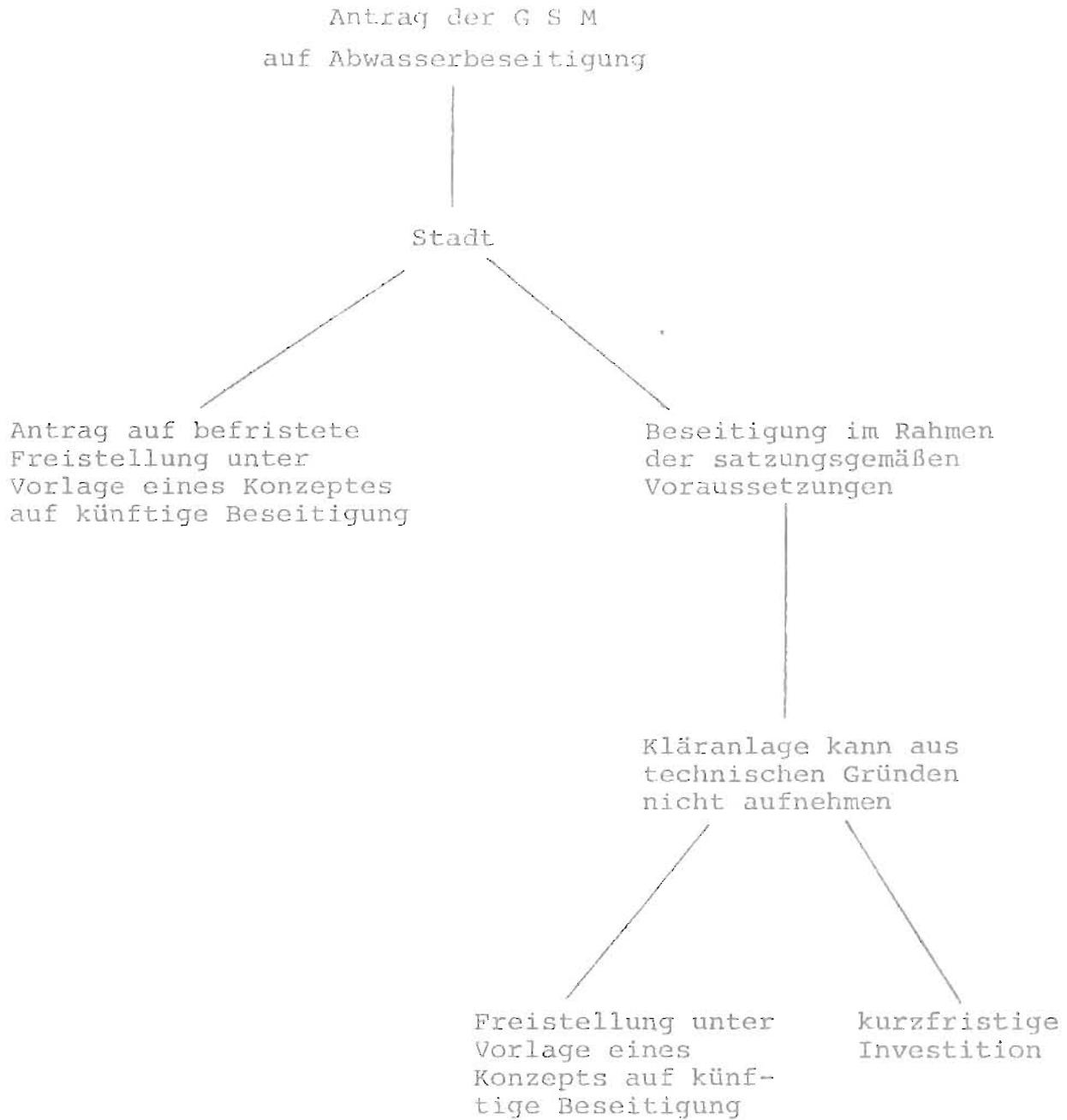
Die Beseitigungspflicht erstreckt sich auf alle diese Beseitigungsvorgänge. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde ist daher keineswegs nur als zentrale Abwasserbeseitigung zu erfüllen. Mit der gesetzlichen Zuweisung der Abwasserbeseitigungspflicht müssen die Träger der Abwasserbeseitigung (Gemeinde) das ihnen zugewiesene Abwasser übernehmen und beseitigen und die notwendigen Vorkehrungen dazu treffen.

Dazu gehört auch die Pflicht, die notwendigen Abwasseranlagen entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten, soweit dieses nicht geschehen ist und vorhandene unzureichende Anlagen sanieren. Für den Zeitraum der Verwirklichung sind Übergangslösungen vorzusehen.

Gemäß § 149 Abs. 4 und 5 werden den Gemeinden Möglichkeiten eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen von der Abwasserbeseitigungspflicht befristet und widerruflich freigestellt werden zu können. Die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgt auf Antrag der Gemeinde durch Entscheidung der unteren Wasserbehörde, im Falle der GSM durch die obere Wasserbehörde. Voraussetzung für sachgerechte Entscheidungen sowohl der Gemeinde als auch der Wasserbehörde ist das Vorliegen einer Konzeption für die künftige Abwasserbeseitigung und ihre Verwirklichung. Ein solches Konzept hat von der gesetzlichen Vorgabe auszugehen, daß die Gemeinde grundsätzlich in der Regel alles Abwasser zu beseitigen hat und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Freistellung ist jedoch eine Ausnahme; sie hat ihrerseits zur Voraussetzung, daß eine gesonderte Beseitigung bestimmter Abwässer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Auf die konkrete Situation der Sondermüllbeseitigungsanlage bezogen, bedeutet folglich eine Freistellung, daß für den Zeitraum der befristeten Freistellung eine Konzeption zu realisieren ist mit dem Ziel, nach Ablauf der Befristung Abwasserbeseitigung durchzuführen.

Durch den Antrag der GSM stellt sich das Problem in der Stadt Rehburg-Loccum wie folgt dar:



Am 22.02.1984 fand aufgrund Verfügung der Bezirksregierung Hannover ein Gespräch unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsämter Sulingen und Hannover, des Wasseruntersuchungsamtes Hildesheim, des Landkreises Nienburg, der Stadt Rehburg-Loccum und der GSM statt.

Seitens der Bezirksregierung wurde korrekt festgestellt, daß die Stadt Rehburg-Loccum dem Antrag der GSM auf Abwasserbeseitigung zu folgen habe, wenn die GSM der Stadt Abwasser andiene, welches im Toleranzbereich ihrer satzungsgemäßen Vorgaben liegt.

Will die Stadt Rehburg-Loccum -aus welchen Gründen auch immer- dieser Abwasserbeseitigungspflicht momentan nicht nachkommen, so wird darauf verwiesen, daß ein Freistellungsantrag zu stellen ist. Nur so sieht sich die obere Wasserbehörde in der Lage, dann übergangsweise nach anderen Beseitigungsmöglichkeiten Ausschau halten zu können. Gleiches ist auch zutreffend, wenn die Stadt Rehburg-Loccum zwar willens ist, die Beseitigung durchzuführen, aber erklären muß, daß sie aus technischen Zwängen momentan dazu nicht in der Lage ist. In diesem Falle sind entweder kurzfristig die technischen Schwierigkeiten zu beseitigen oder aber ebenfalls übergangsweise einen Freistellungsantrag zu stellen.

Am 08.03.1984 wird ein erneuter Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll geklärt werden, auf welche Weise die GSM als Antragsteller nachweisen wird, ob ihre Abwässer im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben der Stadt Rehburg-Loccum beseitigt werden können. Sollte ein Überprüfungsergebnis ergeben, daß gewisse satzungsgemäße Vorgaben nicht eingehalten werden können, wird der GSM auferlegt werden, auf eigenem Gelände eine Vorbehandlung durchzuführen mit dem Ziel, satzungsgemäß einleiten zu können.

Grundsätzlich wird jedoch der Stadt Rehburg-Loccum am 08.03.1984 die Aussage abverlangt werden, ob sie bei Vorliegen der Voraussetzungen das Abwasser beseitigen wird oder aber sich umgehend zur Stellung eines Freistellungsantrages entschließt.

Seitens der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, daß die Entwässerung der Deponie landesweite Bedeutung habe und von daher mit Zuschüssen gerechnet werden könne, falls die Stadt Rehburg-Loccum für die Kläranlage Rehburg investiv werden müsse.

Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, daß gem. Kommunalem Abgabengesetz der Verursacher -in diesem Falle die GSM- an möglichen Investitionskosten beteiligt werden kann.

Beschlußvorschlag der Verwaltung:

- o h n e -

An den  
Herrn A  
Herrn B  
Rehburg-Loccum, 24.02.1984

  
GSM

"Die Stadt Rehburg-Loccum beantragt gem. § 149 NWG, die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Abwasser, das auf dem Gelände der Sonderabfalldeponie Münchehagen anfällt, bis die Auskofferung der eingelagerten Abfallstoffe abgeschlossen ist.

Begründung:

Die Stadt Rehburg-Loccum hat bereits vor geraumer Zeit einen Antrag auf Auskofferung der eingelagerten Abfallstoffe der Sonderabfalldeponie Münchehagen gestellt.

Nach erfolgter Auskofferung wird kein Abwasser mehr anfallen. Anschließend ist eine Befreiung dann nicht mehr erforderlich."

- einstimmige Annahme -



GSM - Schulenburg Landstraße 117 3000 Hannover 1

GSM Gesellschaft für  
Sondermüllbeseitigung  
Münchehagen mbH & Co KG

BEZUGSNUMMERN

Stadt Rehburg-Loccum  
z.Hd.Herrn Stadtdirektor Krüger  
Heidtorstrasse 2

3056 Rehburg-Loccum

Stadtverwaltung  
Rehburg-Loccum  
29. SEP. 1983  
Amt..... Sachgeb.....

Verwaltung  
3000 Hannover 1  
Telefon 0511/3524647  
Telefax 0511/322884 (Irbau)

Depotia  
3056 Rehburg-Loccum 4  
Ortsteil Münchehagen  
Telefon 05726/336

Bank: Deutsche Bank AG, Essen,  
Kto.-Nr. 1514157 (BLZ 36070050)

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Datum: 27. September 1983

Betr.: Antrag auf Beseitigung des Abwassers der Sondermülldeponie Münchenhagen durch die Stadt Rehburg-Loccum

Ihre geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit - gem. § 149, Abs. 1 VWG - das in der von uns betriebenen Sondermülldeponie Münchenhagen anfallende Abwasser durch Einleitung in die Kläranlagen der Stadt Rehburg-Loccum zu beseitigen.

Begründung:

Wie der Stadt Rehburg-Loccum bekannt ist, fallen auf unserer Sondermülldeponie Münchenhagen aus Niederschlägen sowie von der Entwässerung des Betriebsgeländes Wasser an, die mangels eines zur Aufnahme geeigneten Vorfluters und im Hinblick auf ihre organische Belastung durch Einleiten in ein Gewässer nicht ordnungsgemäss beseitigt werden können. Wir haben daher dieses Wasser in der Vergangenheit zu kommunalen Abwasseranlagen zur Beseitigung abgefahren.

Das auf der Sondermülldeponie Münchenhagen anfallende Wasser wird ständig durch das Niedersächsische Wasseruntersuchungsamt untersucht. Es ist zur Einleitung in eine Kläranlage geeignet; die Untersuchungsergebnisse des NWA können erforderlichenfalls vorgelegt werden.

- 2 -



GSM Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung  
Münchenhagen mbH & Co KG

Bin-

Stadt  
Rehburg-  
Loccum

zum Schreiben vom 27.9.83

an

Blatt 2

Nach § 149, Abs. 1 NWG haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Da die Sondermülldeponie Münchenhagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rehburg-Loccum liegt, ist die Stadt Rehburg-Loccum danach zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet.

Wir haben bereits mit unserem Schreiben vom 30.6.1983 die Stadt Rehburg-Loccum aufgefordert, das anfallende Abwasser der Sondermülldeponie Münchenhagen zu beseitigen. Aufgrund unserer Verpflichtung nach § 149, Abs. 7 NWG, das anfallende Abwasser dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen, wiederholen wir hiermit nochmals den bereits in unserem Schreiben vom 30.6.83 enthaltenen Antrag auf Beseitigung des Abwassers der Sondermülldeponie Münchenhagen durch die Stadt Rehburg-Loccum.

Den von der Stadt Rehburg-Loccum an die Bezirksregierung Hannover als obere Wasserbehörde gestellten Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 149, Abs. 5 NWG hat die Stadt Rehburg-Loccum inzwischen zurückgenommen. Sie ist daher zur Beseitigung des Abwassers der Sondermülldeponie Münchenhagen gesetzlich verpflichtet.

Sofern für die Entscheidung über unseren Antrag weitere Angaben benötigt werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Wegen der Notwendigkeit der Beseitigung des laufend anfallenden Abwassers bitten wir um beschleunigte Bearbeitung der Angelegenheit und kurzfristige Entscheidung über unseren Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

G S M

GESELLSCHAFT FÜR SONDERMÜLLBESEITIGUNG  
MÜNCHENHAGEN MBH & CO KG